

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 18

Hamburg, den 15. Dezember 1942

Auszeichnungen im Kriege

Leutnant Dr. Peter Hahn, Hilfsprediger der Hamburgischen Landeskirche, wurde das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen.

Berufung in das Hauptpastorat zu St. Katharinen

Nachdem der Direktor des Burckhardt-Hauses in Berlin-Dahlem Pastor Lic. Volkmar Hertrich in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 25. November 1942 durch das verfassungsmäßige Wahlkollegium zum Nachfolger des verewigten Hauptpastors Karl Dubbels erwählt worden ist, berufe ich Lic. Hertrich zum ersten Sonntage im Advent mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 in das Amt eines Hauptpastors zu St. Katharinen. Seine Einführung wird voraussichtlich zu Beginn des neuen Jahres stattfinden.

Ernennung zu Hilfspredigern

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest ernenne ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 zu Hilfspredigern die im Felde stehenden Pfarrvikare Leutnant Theodor Mundt, Unteroffizier Kurt-Bollrath Peters und Leutnant Kurt Rössing. Ihre Ordination findet beim nächsten Heimaturlaub statt.

Vorlesungen des Prüfungsamtes im Wintersemester 1942/43

1. Hauptpastor D. Dr. Schöffel: Das geistliche Amt nach Schrift und Bekenntnis und in der Geschichte der Kirche.
2. Hauptpastor D. Knolle: Das lutherische Cationale.
3. Pastor Julius Hahn: Die bleibende Bedeutung des Alten Testaments.
4. Pastor Rudgar Mumssen: Die Ethik Jesu.

Die Vorlesungen finden jeweils am Montag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr 30 im Beedesaal von St. Michaelis statt.

Amtshandlungen an Marineangehörigen

Marinekriegspfarrrer Hartung teilt mit, daß er für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Marinestandortpfarrer für den Standort Groß-Hamburg ernannt worden und darum für alle Amtshandlungen an Marineangehörigen zuständig ist.

Im Falle der Übertragung einer Amtshandlung bittet er die Amtsbrüder, sich mit ihm vorher zwecks Erteilung eines Dimissoriale in Verbindung zu setzen. Marine-Anschluß 44 06 51, Apparat 365.

Ergebnis der Kollekte für die Hamburger Stadtmission

Die am 29. November 1942, dem 1. Advent, eingesammelte Kollekte war für die Hamburger Stadtmission bestimmt (in Cuxhaven für die Gemeindepflege) und brachte einen Ertrag von insgesamt 4142,47 RM gegenüber 2980,45 RM im Jahre 1941 und 2145,85 RM im Jahre 1940.

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	RM	94,26
2. St. Nikolai	"	14,63
3. St. Katharinen	"	44,—
4. St. Jakobi	"	471,36
5. St. Michaelis	"	734,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	"	62,25
7. Eimsbüttel	"	67,84
8. West-Eimsbüttel	"	83,05
9. Harvesterhude	"	289,27
10. Hoheluft	"	166,—
11. Eppendorf	"	112,45
12. Winterhude	"	118,60
12a. Nord-Winterhude	"	51,—
13. Fuhlsbüttel	"	116,04
14. Langenhorn	"	37,53

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	"	183,—
16. Uhlenhorst	"	26,20
17. Eilbeck-Friedenskirche	"	177,30
18. Eilbeck-Veröhnungskirche	"	76,30
19. Alt-Barmbeck	"	60,93
20. West-Barmbeck	"	67,75
21. Nord-Barmbeck	"	79,74
22. Nord-Barmbeck-Harkloh	"	19,90
23. Dulsberg	"	29,05

IV. Südkreis

24. St. Georg	"	36,59
25. Borgfelde	"	74,96
26. St. Annen	"	20,29
27. Hamm	"	104,47
28. Süd-Hamm	"	62,49
29. Horn	"	40,—
30. St. Thomas	"	43,10
31. Beddel	"	16,01

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	"	65,88
33. Geesthacht	"	9,68
34. Altenhamme	"	32,50
35. Kirchwärders	"	10,—
36. Neuengamme	"	6,—
37. Curslack	"	28,70
38. Altermöhe	"	5,—
39. Billwärder a. d. Bille	"	30,75
40. Nettelnburg	"	15,—
41. Moorfleth	"	6,30

42. Dachsenwärder	RM	10,—
43. Moorburg	"	9,06
44. Finkenwärder	"	26,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	"	28,50
46. Groden	"	29,15
47. Döse	"	10,89
48. Alt-Cuxhaven	"	100,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	"	66,—
50. Elise Aberdieck-Krankenhaus	"	4,50
51. Stiftskirche	"	56,47
52. Schröderstift	"	11,73

Tilgung von Gehaltsvorschußen im Weihnachtsmonat

Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschußen werden für den Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen. Ausgenommen sind hiervon die zur Beschaffung von Brennstoff gewährten Vorschuße.

Lohnsteuerkarten 1943

Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1943 werden mit Rücksicht auf die Papierersparnis in diesem Jahr nicht herausgegeben. Die Lohnsteuerkarten 1942 gelten auch für das Jahr 1943. Die auf der Lohnsteuerkarte 1942 vermerkten steuerfreien Beträge wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben sowie wegen besonderer wirtschaftlicher Belastung verlieren dagegen mit dem 31. Dezember 1942 ihre Gültigkeit. Derartige Anträge müssen bei den zuständigen Finanzämtern wie in jedem Jahr neu gestellt werden. Die für das Jahr 1943 zu gewährende Steuerermäßigung wird auf der Lohnsteuerkarte 1942 vermerkt. Es wird empfohlen, Steuerermäßigungsanträge möglichst sofort zu erledigen und die Lohnsteuerkarten von der Kirchenhauptkasse anzufordern.

Gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen, Stiftungen usw. der Kirchengemeinden

Den Kirchengemeinden wird auf Anregung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen empfohlen, folgenden Beschluß über die in ihrem Eigentum vorhandenen Zweckvermögen bzw. nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, zu fassen:

„Beschluß über die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen, die von der Kirchengemeinde betrieben oder verwaltet werden.

Gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17—19 StAnpG. dienen ausschließlich und

unmittelbar folgende Anstalten und Einrichtungen der Kirchengemeinde:

1. Hier sind z. B. aufzunehmen:
Krankenanstalten, Altersheime, Waisenhäuser, Kindergärten, Volkstüchen, Beschäftigungsbetriebe von
2. Fürsorgeerziehungsanstalten, Blindenanstalten u. a."
3. (Genauere Bezeichnung ist notwendig!)

usw.

sowie folgende von der Kirchengemeinde verwaltete Stiftungen:

1.
2.

Das Vermögen dieser Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt usw. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

Selbstverständlich sind nur solche Anstalten und Einrichtungen als gemeinnützig und mildtätig aufzunehmen, die tatsächlich die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Beschluß ist dem Leiter des Finanzamtes für Körperschaften spätestens bis zum 31. Dezember 1942 einzureichen. Durch diesen Beschluß werden die für die Satzungen vorgesehenen Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung von den Reichsfinanzbehörden als erfüllt betrachtet.

Soweit in einer Kirchengemeinde als gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung lediglich die Gemeindepflege besteht, ist ein solcher Beschluß nicht nötig, da die Gemeinnützigkeit der Gemeindepflegen auf andere Weise bereits sichergestellt ist. In Zweifelsfällen ist nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Amt für Innere Mission zu verfahren.

Erhaltung und Pflege der Kirchenbücher

Für die Kirchenbuchführer liegt eine Schrift „Erhaltung und Pflege der Kirchenbücher; Wege zur Rettung gefährdeter Kirchenbücher“, herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen, zur Kenntnisnahme bei.

Namensführung der Unehelichen in den älteren Kirchenbüchern

Aus Anlaß der Rückführung einer großen Anzahl Zweitschriften alter Kirchenbücher in die Kirchengemeinden wird nachstehendes „Merkblatt über die Namensführung der Unehelichen“ den Kirchenbuchführern zur Kenntnis gegeben:

„I. Ältere Zeit (bis September 1811)

1. Die Mutter ist verpflichtet, bei der Geburt des unehelichen Kindes den Vater zu benennen. Ihre Aussage hat volle Beweisraft.

2. Wenn in den Taufbüchern der Name des unehelichen Vaters genannt wird, ist davon auszugehen, daß eine beweiskräftige Feststellung der Vaterschaft durch die Mutter vorangegangen ist.

3. Das uneheliche Kind führt den Familiennamen des von der Mutter angegebenen Vaters.

4. Nur Dirnenkinder oder solche, deren Vater aus anderen Gründen unbekannt geblieben ist, führen den Familiennamen der Mutter.

Beispiele einer Ausfertigung:

Meyer Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1810.

Eltern: Bernhard Meyer

Bertha Müller.

oder

Müller Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1810.

Vater: unbekannt.

Mutter: Bertha Müller.

II. Franzosenzeit (September 1811 bis Ende 1815)

1. Nachforschungen nach der Vaterschaft sind verboten. Angaben der Mutter hierüber sind belanglos.

2. Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter.

3. Der uneheliche Vater ist berechtigt, einem unehelichen Kinde durch förmliche Erklärung vor der Mairie die Führung seines Namens zu gestatten.

4. Nach der Befreiung haben die in den Jahren 1811 bis 1814 geborenen Unehelichen vielfach den Namen ihres Vaters angenommen, in amtlichen Urkunden erscheinen sie alsdann meist unter der Bezeichnung: Müller genannt Meyer.

5. In den Jahren 1814 bis 1815 ist man vielfach zu den alten Grundsätzen zurückgekehrt (siehe I), ohne daß sich ein übereinstimmender Brauch herausgestellt hätte.

Beispiel einer Ausfertigung:

Müller Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1812.

Vater: (Benennung gesetzlich verboten).

Mutter: Bertha Müller.

III. Restaurationszeit (1814 bis 1830)

1. Nach der Verordnung vom 30. 11. 1815 (Samburgische Verordnungen 1815 S. 194 ff.) kann bei der Taufe unehelicher Kinder der Name des Vaters nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung beigelegt werden.

2. Wenn in den Taufbüchern der Name des Vaters genannt wird, ist davon auszugehen, daß dies mit seiner Zustimmung geschehen ist.

3. Ist im Taufbuch der Name des Vaters nicht genannt, so führt das Kind von Rechts

wegen den Familiennamen der Mutter. Tatsächlich wird auch in diesen Fällen zumeist der Familienname des Vaters geführt, in Urkunden erscheinen die Unehelichen später vielfach unter der Bezeichnung: Müller genannt Meyer.

Beispiele einer Ausfertigung:

Meyer Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1816.

Eltern: Bernhard Meyer

Bertha Müller

oder

Müller Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1816.

Vater nicht benannt.

Mutter: Bertha Müller.

IV. Jüngere Zeit (1831 bis 1866)

1. Im Zusammenhang mit der Einführung der allgemeinen militärischen Musterungen und der Anlage von Musterrollen in Hamburg (1830) erkennen Verwaltung und Rechtsprechung die Benennung Unehelicher nach dem Vater nur noch im Falle der förmlichen Legitimation an.

2. Das uneheliche Kind führt vor dem Gesetz den Familiennamen der Mutter.

3. Tatsächlich führt das uneheliche Kind auch weiterhin meist den Familiennamen des Vaters, in Urkunden erscheint es vielfach unter der Bezeichnung: Müller genannt Meyer, die auch von den Behörden anerkannt wird.

4. Das Mandat in Betreff der doppelten Familiennamen vom 16. 5. 1856 (Hamburgische Verordnungen 1855/56 S. 497 ff.) verfügt, daß die Träger doppelter Familiennamen nur den tatsächlich geführten Namen weiter vererben. Also: der uneheliche Sohn des Bernhard Meyer und der Bertha Müller heißt Adolf Müller genannt Meyer, sein ehelicher Sohn heißt Karl Meyer.

Beispiele einer Ausfertigung:

Müller Adolf, unehelich, geb. 4. 12. 1835.

Eltern: Bernhard Meyer

Bertha Müller

ferner

Meyer Karl, geb. 6. 3. 1859.

Eltern: Adolf Müller genannt Meyer

Adelheid geb. Schulze.

V. Land- und Nachbargebiete

1. Vorstehende Sätze gelten in ähnlicher Weise auch für das Land- und Nachbargebiet.

2. Die Benennung unehelicher Kinder nach dem Vater hält sich auf dem Lande teilweise noch wesentlich länger als in der Großstadt, so im Lande Hadeln und im übrigen Gebiet zwischen Elbe und Weser bis 1838, im Lüneburgischen bis nach 1840, in den Vierlanden bis 1870, in Holstein anscheinend bis zur Einführung des Reichspersonenstandsgesetzes.

3. Vereinzelt findet sich die Gewohnheit, daß uneheliche Kinder weder den Familiennamen des Vaters noch den der Mutter erhalten, sondern vom Pastor neu erfundene Namen, ähnlich wie das bei Findelkindern allgemein der Brauch ist. Dies gilt insbesondere für das Kirchspiel Eppendorf."

Neueinstellungen bei der Landeskirchlichen Bücherei

Jonas, Hans, Gnosis und spätantiker Geist. Teil I: Die mythologische Gnosis. Mit einer Einleitung: Zur Geschichte und Methodologie der Forschung. Vorwort von Prof. D. Rudolf Bultmann. Göttingen 1934.

Auerbach, E., Wüste und Gelobtes Land. Band II: Geschichte Israels vom Tode Salomos bis Ezra und Nehemia. Berlin 1936.

Schmidlin, Josef, Papstgeschichte der neuesten Zeit. Band IV: Papsttum und Päpste im XX. Jahrhundert. Pius XI (1922—1939). München 1940.

Schmidlin, Josef, Kirchliche Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus während des Dreißigjährigen Krieges nach den bischöflichen Komberichten. Freiburg i. B. 1940.

Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft und die Kunde des nachbiblischen Judentums. Herausgegeben von Johannes Hempel. Neue Folge 10.—18. Band. Gießen 1933 bis 1940/41.

Schreiber, Chrysostomus, Aufklärung und Frömmigkeit / Die katholische Predigt im deutschen Aufklärungszeitalter und ihre Stellung zur Frömmigkeit und zur Liturgie. Mit Berücksichtigung von Johann Michael Sailer. München 1940.

Martin, Alfred v., Die Religion in Jacob Burckhardts Leben und Denken. Eine Studie zum Thema Humanismus und Christentum. München 1942.

Kollektenbuch St. Petri: Kollekten der lutherischen Kirche für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres zum Gebrauch in den Gottesdiensten der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg. Zusammengestellt von Hauptpastor D. Theodor Knolle. Hamburg 1941.

Berichtigung

Durch ein technisches Versehen der Druckerei ist in der Nummer 15 vom 18. November 1942 auf der ersten Seite die Seitenzahl falsch eingesetzt worden. Die dort stehende Zahl 58 ist in 55 abzuändern.

Der Landesbischof

Tügel